

Informationsdienst des CGB

INTERN

Ausgabe März 2009

Der Bundesvorsitzende hat das Wort

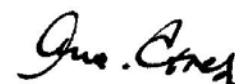
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir leben in einer modernen, toleranten und gleichberechtigten Gesellschaft. Modern und tolerant sind wir in der Tat. Gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen in Deutschland gleichgestellt. Aber von Gleichberechtigung kann leider keine Rede sein. Immer noch gibt es eine erhebliche Diskrepanz bei der Bezahlung zwischen Frauen und Männern. Trotz einer allgemein besseren Ausbildung verdienen Frauen im Schnitt 22 Prozent weniger als ihre männlichen Kollegen. Im Europäischen Vergleich nehmen wir damit einen der hinteren Plätze ein. Viele Dinge kann die Politik zwar vorgeben, aber sie mit Leben zu füllen ist unsere Aufgabe.

Wir, die christlichen Gewerkschaften, können und müssen uns verstärkt für die Gleichberechtigung bei Mann und Frau aktiv einsetzen. Unsere Einzelgewerkschaften sind aufgefordert, über tarifvertragliche Regelungen die Ungleichbehandlung abzustellen. Gemeinsam mit den Arbeitgebern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nur zu propagieren, sondern tatsächlich zu ermöglichen, ist ein weiteres wichtiges Thema. Es gilt deshalb, den Unternehmern deutlich zu machen, wie wichtig es für die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens und die Gesellschaft ist, Frauen als verantwortungsbewusste Mitarbeiter(innen) stärker einzubinden.

Ihr Matthäus Strebl, MdB

* * * *

Matthäus Strebl, MdB
Bundesvorsitzender

50 Jahre CGB – Der Gewerkschaftspluralismus lebt!

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands feiert in diesem Jahr sein fünfzigstes Nachkriegsjubiläum. Mit der Gründung des Gewerkschaftsdachverbandes CGB am 27. Juni 1959 in Mainz wurde die Erneuerung der christlichen Gewerkschaftsbewegung nach dem zweiten Weltkrieg insoweit abgeschlossen, dass die christlichen Gewerkschaften in Deutschland eine neue Spitzenorganisation erhielten.

Der CGB feiert sein 50-jähriges Nachkriegsjubiläum am 29. Juni 2009 in der der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin.

Dieses Jubiläum ist ein eindrucksvoller Beweis dafür, dass auch in Deutschland keine Monopole in der Gewerkschaftsbewegung bestehen.

Die Festveranstaltung steht deshalb unter dem Motto **50 Jahre CGB - Der Gewerkschaftspluralismus lebt!**

Festredner wird der **Ministerpräsident des Saarlandes, Bundesratspräsident Peter Müller** sein. Damit drückt der CGB auch aus, dass seine ersten Nachkriegswurzeln im Saarland lagen, denn dort konnte sich im Gegensatz zu allen anderen Besatzungsgebieten die christliche Gewerkschaftsbewegung bereits 1947 wiedergründen. Im übrigen Deutschland war dies erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 möglich.

Gunter Smits, CGB-Generalsekretär

Gewerkschaftsnachrichten

Arbeitsgericht weist Bsirske in die Schranken

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) hat am 27.02.2009 beim Arbeitsgericht Berlin sein Ziel erreicht. Die Diffamierungen durch die Gewerkschaft verdi und deren Vorsitzenden Bsirske, der CGB und seine Mitglieder seien „Stricher“, werden zukünftig unterbleiben.

Vor dem Arbeitsgericht Berlin einigte sich der CGB mit verdi, dass verdi eine entsprechende titulierte Erklärung unterzeichnet. Damit verpflichten sich verdi und ihr Vorsitzender Bsirske, zukünftig diese diffamierende Bezeichnung zu unterlassen. Da die Erklärung in einem gerichtlichen Vergleich titulierte ist, kann sie bei Zuwiderhandeln unverzüglich gerichtlich vollstreckt werden.

Obwohl die Vorsitzende Richterin deutlich machte, dass nach ihrer Einschätzung mit der Äußerung Bsirskes die Grenzen der noch verfassungsrechtlich gedeckten Meinungsfreiheit überschritten wurden, stimmte der CGB einem Vergleich zu, um zu einer, auch unter konkurrierenden Gewerkschaften notwendigen, sachlichen Auseinandersetzung zurückzukehren.

„Das ist ein Sieg für den Anstand, mit dem Gewerkschafter untereinander umgehen sollten, auch wenn sie nicht immer an einem Strang ziehen,“ so Matthäus Strebl, MdB, der Bundesvorsitzende des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands. „Es war eine unerträgliche Entgleisung, die sich Herr Bsirske hier erlaubt hat, aber offensichtlich haben verdi und Bsirske eingesehen, dass sie mit derartigen Diffamierungen zu weit gegangen sind.“

Dem CGB ging es darum, dass diese Diffamierungen zukünftig unterbleiben. Es war nicht vorrangiges Ziel, dass verdi verurteilt werden sollte. Warum ein Einlenken von verdi nicht ohne Gerichtsverfahren möglich war, bleibt im Verborgenen. Ein vergleichbares Angebot hat verdi im Vorfeld noch ausgeschlagen.

CGB Pressemitteilung vom 27. Februar 2009

* * * *

CGB-Bundesvorsitzender Matthäus Strebl, MdB:

„Absage an Totalitätsanspruch der IG Metall!“

Tariffähigkeit der GKH nun auch zweitinstanzlich bestätigt!



Das Landesarbeitsgericht Hamm hat heute die Tariffähigkeit der Gewerkschaft für Kunststoffgewerbe und Holzverarbeitung im Christlichen Gewerkschaftsbund (GKH im CGB) auch in der zweiten Instanz vollumfänglich bestätigt. Die IG Metall hat damit erneut eine gerichtliche Niederlage „im Kampf David gegen Goliath“ einstecken müssen.

Der Bundesvorsitzende des CGB und CSU-Bundestagsabgeordnete Matthäus Strebl begrüßte, dass mit dem Urteil dem Totalitätsanspruch der IG Metall eine klare Absage erteilt worden sei. Die IG Metall und die übrigen Gewerkschaften des DGB sollten endlich akzeptieren, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunehmend nach Alternativen zu den verkrusteten DGB-Funktionärs-Gewerkschaften alten Stils suchten und ihre Interessen am besten in den CGB-Gewerkschaften aufgehoben sähen.

Die IG Metall hatte beim Arbeitsgericht Paderborn vergeblich versucht, im Wege eines gerichtlichen Beschlussverfahrens feststellen zu lassen, dass die gewerkschaftliche Konkurrenz GKH keine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne sei. Das LAG Hamm folgte der Entscheidung des Arbeitsgerichts Paderborn vollumfänglich und bestätigte die Gewerkschaftseigenschaft der jungen Branchengewerkschaft.

Die Richter der 10. Kammer des LAG Hamm sahen keine Zweifel an der sozialen Mächtigkeit der christlichen Gewerkschaft. Die GKH habe in den vergangenen Jahren aktiv in den Prozess der Regelung von Arbeitsbedingungen eingegriffen und besitze zudem eine genügende organisatorische Leistungsfähigkeit.

Ausschlaggebend für die Entscheidung war für das Gericht vor allem die Tatsache, dass es der GKH innerhalb ihres sechsjährigen Bestehens erfolgreich gelungen ist, die Tarifführerschaft in Bereich des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks zu erlangen. Mit Ausnahme des Saarlandes und Baden-Württemberg wurde die IG Metall von GKH nahezu verdrängt. Auch mit jüngsten Tarifabschlüssen, bei denen Lohnerhöhungen von bis zu 11 Prozent erzielt wurden, unterstreicht die GKH ihre erfolgreiche gewerkschaftliche Interessenvertretung. Die effektive und erfolgreiche Tarifarbeit belege, so das LAG Hamm, bereits die ausreichende gewerkschaftliche Durchsetzungskraft gegenüber dem sozialen Gegenspieler. Zu berücksichtigen sei auch, dass die GKH noch eine im arbeitsrechtlichen Sinne junge Gewerkschaft sei, der die Möglichkeit der Entwicklung und Entfaltung gegeben werden müsse.

Mit der Entscheidung des LAG Hamm ist einmal mehr unter Beweis gestellt worden, dass auch kleine fachspezifische Gewerkschaften die Arbeitnehmerinteressen wirkungsvoll und erfolgreich vertreten können.

Schlechter Geck nach Karneval:

Bildungsministerin Schavan fordert Job-Hopping, aber: Manager sind keine Lehrer! Verein katholischer deutscher Lehrerinnen: Keine Lehrerversorgung light!

Mit Befremden hat der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V. (VkdL) die jüngste Verlautbarung von Bildungsministerin Annette Schavan zur Kenntnis genommen. Die CDU Politikerin hatte gefordert, Top-Manager aus der Wirtschaft für den Schulunterricht freizustellen. Nicht nur bei Wirtschaftsunternehmen, die derzeit ohnehin durch Finanzkrise und Rezession gebeutelt sind, stoßen solche Vorschläge auf geringe Gegenliebe. Die Schulen sind von dieser Entwicklung hin zum Job-Hopping doppelt betroffen: Sie müssen zuschauen, wie das Bildungssystem immer weiter an Niveau verliert, wie Pädagogik und Didaktik immer stärker ins Hintertreffen geraten – und das in einer Zeit, die *mehr* statt *weniger* Didaktik erfordert. Zudem bedeuten die Vorschläge Schavans eine offene Lehrer- Diskriminierung. Der VkdL sieht auch die Qualität der Bildung an den Schulen in Gefahr, wenn zunehmend fachfremde Kräfte in die Schulen geholt werden, um kurzfristig einen Lehrermangel zu beheben. Die Vorschläge von ministerieller Seite sind ein falsches Signal: Lehrer wird man damit nicht werben. Denn schon jetzt haben junge Menschen den Eindruck, dass die Wirtschaft der attraktivere Arbeitgeber ist – und: in die Schule gehen kann man ja offensichtlich immer noch! Das Image des Lehrerberufs werde damit weiter angekratzt, obwohl die Politik immer wieder beteuert, es heben zu wollen. Gegen eine gute Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft sei nichts einzuwenden, so der VkdL, aber darum bemühen sich die Schulen schon seit Jahren erfolgreich. „Der Rollentausch hat jedoch ein anderes Kaliber. Er untergräbt die originäre Aufgabe des Lehrers, der gezielt dafür ausgebildet wird. Und deshalb sollte man den Rollentausch da lassen, wo er hingehört, nämlich beim Karneval“, meint die Bundesvorsitzende des VkdL, Roswitha Fischer.

VkdL Pressemitteilung vom 29. Februar 2009

* * * *

ARBEITSLOSENGELDBEZUG FÜR ÄLTERE ARBEITNEHMER ERLEICHTERN

Für die Wiedereinführung des § 428 SGB III hat sich der Bundesvorsitzende der CGB/CDA-Arbeitsgemeinschaft Peter Rudolph ausgesprochen. Nach Auffassung des christdemokratischen Gewerkschafters und CDA-Bundesvorstandsmitglieds sollte der Gesetzgeber nicht länger die Augen vor der Tatsache verschließen, dass ältere Arbeitslose trotz vielfältiger Fördermöglichkeiten nur geringe Chancen auf eine Wiedereingliederung in den 1.Arbeitsmarkt haben.

Rudolph: „Bis Ende 2007 galt die sogenannte 58er-Regelung, nach der Arbeitslose mit Vollendung des 58. Lebensjahres auf Antrag Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen beziehen konnten. Während der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Grundsatz die Bereitschaft des Arbeitslosen zu aktiven Eigenbemühungen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit voraussetzt, eröffnete der § 428 des Sozialgesetzbuchs III für 58-jährige und Ältere die Möglichkeit, auch ohne aktive Arbeitsbereitschaft Arbeitslosengeld beanspruchen zu können. Die Ausnahmeregelung war gedacht, um einer kaum vermittelbaren Altersgruppe erfolglose Bewerbungsaktivitäten zu ersparen und zugleich die Arbeitsagenturen von ebenso erfolglosen Vermittlungsverpflichtungen zu entlasten. Sie wurde abgeschafft, weil sie angesichts der Forderung nach längerer Lebensarbeitszeit und der beschlossenen Anhebung des Renteneintrittsalters nicht mehr in die politische Landschaft passte.“

Für Arbeitslose, die erst nach dem 1. Januar 2008 das 58.Lebensjahr vollendet haben, gibt es die Möglichkeit zum Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen nicht mehr. Sie werden von den Arbeitsagenturen nur dann arbeitslos geführt, wenn sie wie jüngere Arbeitslose ihre Arbeitsbereitschaft regelmäßig durch Bewerbungsnachweise und andere von den Arbeitsagenturen geforderten Aktivitäten unter Beweis stellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht oder nicht. Auch der- oder diejenige, deren Arbeitslosengeld bereits erschöpft ist, aber die Anerkennung von Ausfallzeiten für die Rentenversicherung benötigt, ist gehalten, sich weiterhin regelmäßig zu bewerben, sofern er nicht Gefahr laufen will, wegen mangelnder Mitwirkung aus der Arbeitslosigkeit abgemeldet zu werden. Dies ist nach Auffassung christlicher Gewerkschafter für viele ältere Arbeitslose nicht nur entwürdigend – es belastet auch die Arbeitsagenturen unnötig.

Tatsächlich haben ältere Arbeitslose trotz Einstellungshilfen in vielen Regionen nur geringe Chancen auf eine Re-Integration in den 1.Arbeitsmarkt. Die CGB/CDA-Arbeitsgemeinschaft verweist auf Bundeskanzlerin Merkel, die bei der Eröffnung der letzten Hannover Messe selbst auf die schlechten Beschäftigungschancen von älteren Arbeitslosen hingewiesen und ausgeführt hat: „...wenn immer noch fast jeder Zweite über 55 Jahren bei der heutigen Lebenserwartung keine Chance mehr in der Wirtschaft hat, dann kann etwas nicht stimmen.“ Rudolph: „Wir appellieren an die Kanzlerin, ihren Worten Taten folgen lassen und ein Gesetzgebungsverfahren zur Reaktivierung des § 428 einleiten. Wer als Arbeitsloser schon keine Hoffnung auf einen neuen Arbeitsplatz haben kann, sollte nicht länger befürchten müssen, dass ihm auch noch das Arbeitslosengeld aufgrund unzureichender Eigenbemühungen gestrichen wird.“

Peter Rudolph, CGB-Landesvorsitzender Bremen

Rechtliches

Abfindungen aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich mindern den Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Wer sich nach dem Verlust des Arbeitsplatzes vor Gericht eine Abfindung erstreitet, kann seinen Anspruch auf ALG II verlieren. Abfindungszahlungen des ehemaligen Arbeitgebers, die nach dem Antrag auf ALG II auf dem Konto des Arbeitslosen eingehen, sind als Einkommen anzurechnen, wie das Bundessozialgericht (BSG) entschieden hat. Das gelte auch dann, wenn der Arbeitgeber erst nach mehrjährigem Rechtsstreit zahlt.

Sachverhalt: Der Kläger übte bis Juni 2003 eine Beschäftigung aus. Seither ist er arbeitslos. Im Kündigungsschutzprozess gegen seinen früheren Arbeitgeber schloss er mit diesem vor dem Arbeitsgericht im April 2005 einen Vergleich. Darin verpflichtete sich der Arbeitgeber, ihm eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes in Höhe von 6.500 Euro zu zahlen. Auf den titulierten Abfindungsanspruch zahlte der Arbeitgeber erst im Oktober und November 2006 Beträge über 1.750 Euro und 2.000 Euro, nachdem der Kläger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet hatte.

Entscheidung: Wie das Bundessozialgericht nunmehr entschieden hat, durfte der Grundsicherungsträger die Abfindungsteilzahlungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II des Klägers als Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigen. Bei den Zahlungen handelt es sich um den Anspruch auf Arbeitslosengeld II mindernde Einnahmen im Sinn von § 11 Abs.1 S.1 SGB II und nicht um (Schon-)Vermögen im Sinn von § 12 SGB II.

Der Gesetzgeber hat im SGB II - anders als nach den früheren Regelungen zur Arbeitslosenhilfe - bewusst darauf verzichtet, Abfindungszahlungen zu privilegieren und sie bei der Ermittlung des Bedarfs von der Anrechnung als Einkommen auszunehmen. Abfindungszahlungen fallen auch nicht unter die im SGB II berücksichtigungsfrei gestellten "zweckbestimmten Leistungen". Der 4. Senat des Bundessozialgerichts versteht darunter Bestimmungen über den gesetzlichen oder privatrechtlichen Verwendungszweck. An einem solchen besonderen Verwendungszweck fehlt es bei Abfindungen. Der Arbeitgeber zahlt die Abfindung, weil der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verloren hat und sich der Arbeitgeber zur Abfindungszahlung verpflichtet hat. Dem Arbeitgeber ist es aber gleichgültig, wie der Empfänger die Zahlung verwendet.

**Quelle: Bundessozialgericht Urteil vom 3.2.2009, Az.: B 4 AS 47/08 R, PM 9/09
Anne Kiesow**

* * * *

Bonus für Gewerkschaftsmitglieder kommt vor das BAG

Die Frage nach der Zulässigkeit von tarifvertraglichen Boni für Gewerkschaftsmitglieder wird voraussichtlich nun das Bundesarbeitsgericht beschäftigen.

Grundlage ist ein zwischen der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) und ver.di vor dem Arbeitsgericht Hamburg anhängiges Klageverfahren über die Wirksamkeit einer tarifvertraglich vereinbarten Zahlung nur an Gewerkschaftsmitglieder (26.02.2009)

Hintergrund:

Die Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) und ver.di haben in einem Haustarifvertrag vom 30. Mai 2008 die Zahlung einer Erholungsbeihilfe in Höhe von € 260,00 pro Kalenderjahr für ver.di Mitglieder vereinbart. Der Anspruch setzt voraus, dass bei Antragstellung dem Arbeitgeber glaubhaft die Mitgliedschaft bei ver.di nachgewiesen wird. Für den Fall, dass die HHLA an Nichtgewerkschaftsmitglieder zahlt, erhöht sich die Arbeitgeberleistung an die Gewerkschaftsmitglieder entsprechend. Die HHLA hält die mit ver.di abgeschlossenen Vereinbarungen inzwischen für unwirksam und will dies gerichtlich feststellen lassen. Es handele sich um grundgesetzlich unzulässige Differenzierungsklauseln, weil dem Arbeitgeber die Zahlung an Nichtgewerkschaftsmitglieder verboten bzw. erschwert werde. Da dadurch Nichtgewerkschaftsmitglieder benachteiligt würden, liege ein hier ungerechtfertigter Eingriff in die sog. negative Koalitionsfreiheit, außerdem auch in die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers vor. ver.di hält die tarifvertragliche Regelung für wirksam vereinbart.

Entscheidung:

Das Arbeitsgericht Hamburg hat nach ausführlicher rechtlicher Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer die Klage abgewiesen. Die von beiden Parteien beantragte Sprungrevision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen. Dadurch ist ermöglicht, dass die in erster Instanz unterlegene Klägerin ohne Berufungsverfahren beim Landesarbeitsgericht unmittelbar das Bundesarbeitsgericht anrufen kann.

Hintergrund:

Die Rechtspraxis wird im Wesentlichen durch eine Entscheidung des Großen Senats des BAG (Urteil vom 29.11.1967 - GS 1/67; vgl. ferner Urteil vom 9.5.2007, Az: 4 AZR 275/06) bestimmt, nach der Differenzierungen bei tariflichen Leistungen nach der Gewerkschaftszugehörigkeit mit der negativen Koalitionsfreiheit der Außenseiter unvereinbar seien.

Quelle: Arbeitsgericht Hamburg, Az: 15 Ca 188/08

Impressum

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Obentrautstraße 57 * 10963 Berlin

Telefon: 030/21 02 17-30

Fax: 030/21 02 17-40

E-Mail: cgb.bund@cgb.info

Internet: www.cgb.info

ViSdP: Gunter Smits

Redaktion: Gunter Smits, Anne Kiesow, Anja Kracht

Dies ist ein unentgeltlicher Informationsdienst des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands.